

- 81 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg**
- 82 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld (Rhld.) über das Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, die Auskunftserteilung über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, die Erteilung von Auskünften an Adressbuchverlage, gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und die Weitergabe der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
- 83 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld.**

81 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs.4 der Begräbnis - u. Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht an nachfolgenden Grabstätten abläuft.

Wahlgräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
1+2		492	Helga Bahn
1+2		598 – 599	Karlheinz Schulz
1+2		678A- 678B	Dirk Hiller
1+2UWA		005	Sieglinde Schröder
19W	001	032 – 033	Max Sascheck
19W	004	021 – 022	Karl Rössel
19W	005	014	Karl-Heinz Heising
E		027 - 028	Else Vogel
E		099 – 100	Albert Schäfer
K		067	Norbert Obst
L		063	Joachim Junghans
L		069	Margret Huwe
L		084	Erna Thomaschewski
L		097	Elfriede Hülsen

Reihengräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
18A	005A	024	unbekannt
18A	005A	025	unbekannt
18A	005A	026	unbekannt
18A	005A	027	unbekannt
18A	005A	028	unbekannt
18R	004	012	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
18R	004	013	Kreis Mettmann
18R	004	014	Hannelore Staffel
18R	004	015	Dirk Henke
18R	004	019	Beate Ruschke

Das Nutzungsrecht an vorgenannten **Wahlgräbern** kann wieder erworben werden.

Nutzungsberechtigte, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum **02.11.2018** an die Stadt Langenfeld Rhld. Referat 540, Frau Lehnert-Momm, Zimmer 284, Tel. 02173/794-5415, zu wenden.

Sollte von der Möglichkeit, fristgemäß das Nutzungsrecht wieder zu erwerben, kein Gebrauch gemacht werden, so sind die betroffenen Grabstätten innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorgenannten **Reihengräbern** ist nicht möglich.

Die **Reihengräber** sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Ruhezeit von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Sind keine Nutzungsberechtigten mehr vorhanden, gehen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Langenfeld Rhld. über.

Langenfeld Rhld., den 04.10.2018
 Stadt Langenfeld Rhld.
 Frank Schneider
 Bürgermeister

82 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld (Rhld.) über das Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, die Auskunftserteilung über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, die Erteilung von Auskünften an Adressbuchverlage, gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und die Weitergabe der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 50 Abs.1 i.V.m. § 50 Abs.5 Bundesmeldegesetz (BMG) hat jeder Wahlberechtigte ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene.

Weiter hat jeder Betroffene ein Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs.5 i.V.m § 50 Abs.2 BMG).

Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage von Einwohnern die das 18. Lebensjahr vollendet haben, darf die Meldebehörde nur vornehmen, sofern die betroffene Person nicht widersprochen hat (§ 50 Abs.5 i.V.m § 50 Abs.3 BMG).

Gemäß § 42 Abs.1 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Daten ihrer Mitglieder regelmäßig übermitteln. Familienmitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht greift nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs.3 BMG).

Gemäß § 58c Abs.1 des Soldatengesetzes übermittelt die Meldebehörde an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben (§ 36 Abs.2 BMG).

Einwohnerinnen und Einwohner, die der Übermittlung der Daten widersprechen wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Langenfeld (Rhld.), Bürgerbüro, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, schriftlich mitteilen.

Langenfeld (Rhld.), den 08.10.2018

Stadt Langenfeld

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

83 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Langenfeld Rhld. hat in nachstehenden Umlegungsangelegenheiten in seinen Sitzungen vom 23.08.2017 und 13.06.2018 sowie im Eilumlaufverfahren vom 06.09.2018 im Einverständnis mit den Beteiligten Beschlüsse gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung gefasst, nach dem die Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Rechte an den betroffenen Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt werden. Die Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch die Beschlüsse nicht berührt. Es handelt sich um folgende Umlegungsangelegenheiten im Umlegungsgebiet Langenfeld XVII Re-54 Locher Wiesen:

a) Gemarkung Reusrath, Flur 7, Flurstücke 1281, 1389 und 1391, Ord.-Nr. 10
Der Beschluss vom 23.08.2018 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 23.09.2017 unanfechtbar geworden.

b) Gemarkung Reusrath, Flur 7, Flurstücke 248 und 403, Ord.-Nr. 13
Der Beschluss vom 23.08.2017 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 07.10.2017 unanfechtbar geworden.

c) Gemarkung Reusrath, Flur 7, Flurstücke 1274 und 1275, Ord.-Nr. 2

Der Beschluss vom 13.06.2018 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 01.08.2018 unanfechtbar geworden.

d) Gemarkung Reusrath, Flur 7, Flurstück 117, Ord.-Nr. 4

Der Beschluss vom 13.06.2018 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 28.07.2018 unanfechtbar geworden.

e) Gemarkung Reusrath, Flur 7, Flurstücke 1304,1305 und 1306, Ord.-Nr. 5,6,7

Der Beschluss vom 13.06.2018 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 28.07.2018 unanfechtbar geworden.

f) Gemarkung Reusrath, Flur 7, Flurstück 118, Ord.-Nr. 8

Der Beschluss vom 13.06.2018 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 28.07.2018 unanfechtbar geworden

g) Gemarkung Reusrath, Flur 7, Flurstücke 114, 119, 1283, 1285, 1386, 1396, 1399, Ord.-Nr. 9

Der Beschluss vom 13.06.2018 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 28.07.2018 unanfechtbar geworden.

h) Gemarkung Reusrath, Flur 7, Flurstücke 135,1277,1279,1383,1385, Ord.-Nr. 9

Der Beschluss im Eilumlaufverfahren vom 06.09.2018 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 22.09.2018 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 BauGB.

Langenfeld Rhld., 01.10.2018

Der Vorsitzende

Gez.

Hanheide